

Jura studieren mit KI

Ass. iur. Claudia Jandek*

Jura studieren mit KI – Was die Fakultäten dazu sagen
Auf die Frage „Darf ich KI in meiner Hausarbeit benutzen?“ gibt es in Deutschland keine einheitliche Antwort. Was erlaubt ist, hängt von der Universität, der Fakultät und mitunter sogar dem einzelnen Lehrstuhl ab. Der folgende Überblick beruht auf einer systematischen Bestandsaufnahme bei 47 juristischen Fakultäten und Hochschulen (Stand: September 2026). Er zeigt, wie unterschiedlich die Fakultäten auf generative KI reagieren und dass viele noch keine eigene fakultätsweite Regelung haben. Manche erlauben KI, verlangen aber offenzulegen, welches Tool wofür und in welchem Umfang genutzt wurde. Diese Angabe macht die eigene Arbeitsweise transparent. Andere schaffen Prüfungsformate ab oder bauen sie um.

Der Bochum-Test als Praxisexperiment

Den Anstoß für viele dieser Diskussionen gab ein Praxistest an der Ruhr-Universität Bochum: Eine Hausarbeit im Schuldrecht AT, die ausschließlich mit der Gratisversion von ChatGPT erstellt wurde, wurde von vier nicht eingeweihten Korrektoren mit 3, 6, 6 und 8 Punkten bewertet (Schnitt 5,75 Punkte). Der Schnitt der 241 regulär bewerteten Arbeiten lag bei 6,05 Punkten. Kein Täuschungsverdacht.¹ Der Bochumer Fall steht nicht nur für sich, sondern macht auf ein strukturelles Problem aufmerksam: Die klassische unbeaufsichtigte Hausarbeit als individueller Leistungsnachweis ist nicht mehr KI-fest.

Reaktionen von Prüfungsämtern und Reformpolitik

Die Justizprüfungsämter digitalisieren zunehmend das Examen. Rheinland-Pfalz hat im Mai 2026 erstmals eine voll-digitale Staatsprüfung erprobt, bei der auch Gesetzestexte und Kommentare digital zur Verfügung standen; ab der Kampagne Oktober 2026 wird das Format im Zweiten Examen auf freiwilliger Basis angeboten.² Bei der Form tut sich also etwas. Aber der Umgang mit KI in der Ausbildung (Lizenzen bereitstellen, den souveränen Einsatz lehren, KI-Kompetenz ins Curriculum holen) bleibt weitgehend aus. Das fügt sich in ein größeres Bild: Die Justizministerkonferenz hat am 5.6.2024 sogar grundlegenden Reformbedarf der juristischen Ausbildung insgesamt verneint; dagegen protestierten über 1.600 Unterzeichner eines offenen Briefs, darunter DAV, BRAK, Deutscher Juristinnenbund und BRF.³ Das KI-Versäumnis ist also kein Einzelfall, sondern Teil eines breiteren Reformstaus. Der Deutsche Juristen-Fakultätentag 2025 erklärte KI-Kompetenz zur Schlüsselqualifikation und empfahl, manipulationsanfällige Formate durch Präsenzformate zu ersetzen.⁴ Der 105. DJFT hat diesen Appell im Juni 2026 bekräftigt und fortgeschrieben: Neue Ausbildungselemente zu KI-Kompetenzen sollen in bestehende Lehr- und Prüfungsformate integriert werden. Zugleich fordert er die Wissenschaftsministerien und Hochschulleitungen auf, die dafür nötigen Mittel und die Infrastruktur nachhaltig bereitzustellen.⁵ Auch der 75. Deutsche Juristentag (Erfurt, 16.–18.9.2026) widmet der „Juristischen Ausbildung der Zukunft“ eine eigene Abteilung; die Beschlüsse lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Der Reformdiskurs: Mögliche Wege nach vorn

Mehrere Beiträge prägen die Diskussion auf der Metaebene, allen voran die Positionspapiere „Juristisches Prüfen 2030“ (2025) und „Hamburger Protokoll: KI-Edition“ (2026):

- „Juristisches Prüfen 2030“: Hochschulübergreifend haben acht Rechtslehrende aus sieben Hochschulen im Verfassungsblog drei Thesen zum „Juristischen Prüfen 2030“ formuliert.⁶ Ihr Kern: Klassische Hausarbeiten drohen zu reinen „Prompt-Wettbewerben“ zu werden und sollten (mit zugelassener KI, erhöhten inhaltlichen Anforderungen und der Verantwortung der Prüflinge für die Quellenverifikation) zu „KI-Hausarbeiten“ umgebaut und häufig durch mündliche Prüfungen ergänzt werden. Bei Aufsichtsarbeiten plädieren sie für ein abgestuftes Modell aus herkömmlichen Klausuren ohne Hilfsmittel, Hybridklausuren mit begrenztem Datenbankzugriff und „KI-Klausuren“ mit vollem Zugriff auf LLMs.

- Das „Hamburger Protokoll: KI-Edition“, entstanden aus einem Workshop der Bucerius Law School und der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg im Dezember 2025, versteht sich ausdrücklich als Diskussionsgrundlage (statt als Forderungskatalog) und entwirft ein dreisäuliges Kompetenzmodell aus juristischen Kernkompetenzen, reflexiven Technologie- und Kommunikationskompetenzen.⁷ In dessen Zentrum steht die Verifikationskompetenz: die Fähigkeit, Aussagen über das Recht unabhängig von ihrer Quelle (Mensch, Maschine oder Mensch-Maschine-Kooperation) kritisch zu prüfen. Für die Prüfungsformate plädiert das Protokoll nicht für eine Eliminierung von KI, sondern für ein entlang dreier Achsen strukturiertes Spektrum aus Jetzt-, Tages- und Wochenformaten, das bestehende Formate weiterentwickelt (etwa häusliche Arbeiten plus mündliche Verteidigung mit bis zu 100 % Gewicht) und um Prozessformate wie Portfolioprfungen, Peer-Feedback, Moot Courts und Law Clinics ergänzt. Zugleich wird in dem Protokoll vor Bildungsungleichheit und digitaler Abhängigkeit von US-Anbietern gewarnt.

- „KI-Unterstützung und Rohpunkteschemata“:⁸ Diese mehrjährige, an den Universitäten Bielefeld, München und Potsdam durchgeführte Studie ergänzt die beiden Positionspapiere um harte Zahlen zur Klausurkorrektur-Debatte. Ohne Rohpunkteschema wichen die Korrektoren bei den Klausuren im Schnitt um 5,25 Notenpunkte voneinander ab. Ein Ergebnis, das sich mit einer separaten Untersuchung von Clemens Hufeld deckt, in der 23 Korrektoren bei denselben 15 Klausuren durchschnittlich sogar um 6,47 Punkte auseinanderlagen.⁹ Zudem halten 81,63 % der befragten angehenden Juristinnen und Juristen die Klausurkorrektur ohnehin nicht für objektiv.¹⁰ Ein Rohpunkteschema senkte die im DigitalProjekt eigens gemessene Abweichung um rund 44 % (2,94 statt 5,25 Punkte). Die besten getesteten KI-Modelle wichen zudem weniger vom gewichteten menschlichen Notendurchschnitt ab als die menschlichen Korrekturen ohne Rohpunkteschema.¹¹

Exkurs zur regulatorischen Einordnung: Aktives Nachfragen Dabei fallen KI-Systeme, die Prüfungsleistungen bewerten, nach Art. 6 II KI-VO iVm Anhang III Nr. 3b unter die Hochrisiko-Kategorie der KI-Verordnung und unterliegen nicht mehr ab August 2026, sondern erst ab spätestens dem 2.12.2027 verschärften Pflichten (Risikomanagement, menschliche Aufsicht, Grundrechte-Folgenabschätzung).¹² Wie diese Vorgaben in der Praxis ausgelegt und durchgesetzt werden, ist mangels Anwendungspraxis noch offen. Art. 22 DSGVO verbietet zudem grundsätzlich eine rein automatisierte Bewertung ohne menschliche Beteiligung.¹³

- „Ende der Selbstbildung“¹⁴: Katrin Gierhake wendet sich explizit gegen die Abschaffung von Haus- und Seminararbeiten. Ihr Kernargument: Diese Arbeitsform schult nicht nur wissenschaftliches Arbeiten, sondern das eigene Judiz – und wenn Fakultäten sie allein deshalb abschaffen, weil KI sie in Minuten erstellen kann, werde in 20 Jahren niemand mehr in der Lage sein, KI-Ergebnisse fachlich zu überprüfen. Ihr Gegenvorschlag: eine Kombination aus schriftlichen Arbeiten, mündlichen Disputationen, reflektiertem KI-Einsatz als eigenständigem Arbeitsmittel und enger Primärquellenarbeit. Das ist zwar aufwendiger, aber nach ihrer Einschätzung alternativlos.

- „Juristische Ausbildung der Zukunft“: In seinem Gutachten für den 75. Deutschen Juristentag hält Julian Krüper Hausarbeiten für zunehmend fragwürdig, weil angesichts von KI-Instrumenten und der digitalen Vernetzung der Studierenden kaum noch feststellbar sei, was Eigenleistung ist. Versicherungen der Eigenständigkeit oder der Offenlegung von KI-Nutzung nennt er „schwache Gesten und eher Rückzugsgefechte einer prekär gewordenen Prüfungsform“.¹⁵ Nötig sei stattdessen eine didaktisch informierte Verständigung über die Ziele schriftlicher Prüfungen, die Bedeutung der eigenen Leistung unter KI-Bedingungen, die Bewertungslogiken und Alternativen wie mündliche Prüfungen, Kolloquien, Klausuren, Portfolios oder reflexionsbezogene Aufgaben. Die „KI-fizierung“ der Rechtsarbeit verlangt nach Krüper zweierlei: KI-Anwendungs- und Reflexionskompetenzen zu vermitteln und zugleich die juristische Kompetenz für Fälle zu stärken, die sich (noch) nicht mit KI lösen lassen.¹⁶

Drei Schritte zur eigenen Orientierung

Wer unsicher ist, welche Regeln die eigene Fakultät für den KI-Einsatz vorsieht, kann sich an folgenden drei Schritten orientieren:

Schritt 1: Aktives Nachfragen

In der Regel sollte eine Fakultät einheitlich kommunizieren, ob KI in der Hausarbeit oder Klausur erlaubt ist. Das geschieht etwa über die Prüfungsordnung, das Aufgabenblatt oder eine Ankündigung in Moodle oder der Vorlesung. Bei Unsicherheiten ist schriftliches Nachfragen zu empfehlen:

- Gibt es eine fakultätsweite KI-Regelung für Prüfungsleistungen?
- Gilt eine Kennzeichnungspflicht? In welcher Form?
- Gilt die Regelung für alle Prüfungsformen oder nur für bestimmte?
- Wer ist zuständig: Prüfungsamt, Lehrperson, Prüfungsausschuss?

Einzelne Fakultäten, etwa Regensburg, machen die Kennzeichnung bereits zur Pflicht, und der fachliche Reformdiskurs rückt Transparenz und Verifikation ins Zentrum. Wo der Einsatz erlaubt oder ungeregelt ist, schützt die freiwillige Offenlegung daher vor dem Vorwurf, etwas verschleiert zu haben.

Schritt 2: Zwischen Regelung und Grauzone unterscheiden

Viele der Fakultäten haben noch keine öffentlich kommunizierte Regelung. Die Möglichkeiten im Einsatz von KI ändern sich rasant und oftmals handelt es sich bei der Nutzung von KI um eine Grauzone. Es sollte deshalb auf den verschiedenen Ebenen geprüft werden, ob eine Regelung besteht (Universitäts-, Fakultäts- und Lehrstuhlebene).

Schritt 3: Beobachten, was sich ändert

Der Reformdiskurs ist in vollem Gange, und Beschlüsse kippen schnell. Die FAU ist dafür das beste Lehrstück: Abschaffungsbeschluss des Fachbereichs im Dezember 2025 → Senats-Veto im Januar 2026¹⁷ → erneute Befassung und Zustimmung des Senats im Mai 2026. Die Hausarbeiten in den Übungen für Fortgeschrittene entfallen nun erst ab dem Wintersemester 2026/27; stattdessen sind vier Klausuren vorgesehen, von denen zwei bestanden werden müssen. Die Prüfungsordnung und die aktuellen Bekanntmachungen der eigenen Fakultät sollten daher im Blick behalten werden.

KI-Regelungen nach Fakultät im Überblick

Die folgende Tabelle zeigt wie juristische Fakultäten und Hochschule aktuell mit KI umgehen. Die Spalte „Quelle“ gibt an, wie belastbar die Angabe ist: ob die Fakultät sie direkt bestätigt hat, ob sie nur auf einer öffentlichen Quelle beruht oder ob (mangels Rückmeldung) keine Auskunft vorliegt. „Keine Rückmeldung“ bedeutet demnach nicht, dass es keine Regelung gibt. Vorgaben werden häufig erst auf Lehrstuhl- oder Veranstaltungsebene kommuniziert, nicht als zentrale Richtlinie veröffentlicht. Die Lage kann sich schnell ändern. Primärquellen gehen stets vor: Prüfungsordnung, offizielles Merkblatt, direkte Auskunft vom Prüfungsamt.¹⁸

- | | |
|-------------------------------------|--|
| ☒ | Von der Fakultät bestätigt (direkte Rückmeldung, Stand Juni/Juli 2026) |
| ☒ | Öffentliche Quelle (Dokument/Website, nicht gesondert bestätigt) |
| ☐ | Keine Rückmeldung (angefragt, bis 10.7.2026 keine Antwort) |

* Die Autorin ist Legal AI Specialist bei GÖRG.

¹ Hendricks/Josten, LTO, Dezember 2025.

² Examen ohne Bücherschleppen, LTO, Mai, 2026.

³ Schollmeier/Wegner/Dahmen, LTO, Dezember 2024.

⁴ Beschluss 2025/I, djft.

⁵ Beschluss 2026/II, djft.

⁶ Fries/Gössl/Hähnchen/Heidebach/Krönke/Strecker/Wischmeyer/Zwickel, Juristisches Prüfen 2030, Verfassungsblog, September 2025.

⁷ Bauermeister/Grünberg/Pesch, Hamburger Protokoll: KI-Edition, Verfassungsblog, 2026.

⁸ Strecker/Hähnchen/Herberger ua, OdW 2026, 1–34.

⁹ Hufeld, ZDRW 2024, 59.

¹⁰ BRF-Absolvent:innenbefragung 2025, 1 (100).

¹¹ Strecker/Hähnchen/Herberger ua, OdW 2026, 1 (19).

¹² Dötterl, OdW 2025, 155 (165). Die Verschiebung beruht auf der VO (EU) 2026/1744 („Digital-Omnibus zur KI“) vom 8.7.2026, im Amtsblatt vom 24.7.2026 veröffentlicht, in Kraft seit 27.7.2026. Danach gelten die Hochrisiko-Pflichten für Anhang-III-Systeme sechs Monate nach der Feststellung der Kommission, dass unterstützende Normen und Leitlinien verfügbar sind, spätestens aber ab dem 2.12.2027.

¹³ Heckmann/Rachut, OdW 2024, 85 (89 f., 94).

¹⁴ Katrin Gierhake, NJW-Editorial, 25.6.2026.

¹⁵ Krüper, Gutachten F zum 75. DJT, 2026, F 92.

¹⁶ Krüper, Gutachten F zum 75. DJT, 2026, F 86 f.

¹⁷ FAU, Aktuelle Meldung vom 22.1.2026.

¹⁸ Ein Aprilscherz, der weiterhin kursiert: Die Meldung, ab 2026 korrigiere bundesweit eine KI namens „Luthor“ die Examensklausuren (Jurios, 1.4.2025).

Fakultät	Welche Regelungen bestehen?	Quelle
Bayreuth	KI-spezifisches Merkblatt vorhanden (2.5.2023), wonach in der Grund- und Mittelphase die Vorgaben des aufgabenstellenden Lehrstuhls gelten; für die studienbegleitende schriftliche Seminarleistung der juristischen Universitätsprüfung gilt § 49 V 3, 4 SPO (Literaturverzeichnis, Eigenständigkeitserklärung, nur angegebene Quellen und Kennzeichnungspflicht).	 Öffentlich abrufbares Merkblatt der Fachgruppe Rechtswissenschaft (Stand 2.5.2023)
Berlin (BSP)	Bislang keine explizite KI-Regelung; eine Regelung ist in Vorbereitung (voraussichtlich mit der nächsten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung), die Ausgestaltung ist noch offen.	 Von der Fakultät bestätigt (Juni 2026)
Berlin (HU)	Nutzung von KI seit Dezember 2025 im Wesentlichen freigegeben (fakultätsspezifisches Konzept seit 2025, universitätsweite Leitlinie seit 2024, beide schriftlich fixiert, keine Widersprüche), verbunden mit der Pflicht, den KI-Einsatz kenntlich zu machen; die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis bleiben unberührt. Hausarbeiten und Seminararbeiten wurden bewusst nicht abgeschafft; die Eigenständigkeitserklärung wurde KI-spezifisch angepasst. Neue Pflicht-/Wahlveranstaltung zum kritischen Umgang mit KI ins Curriculum aufgenommen (ua Schlüsselqualifikationsveranstaltungen); KI wird dort als Arbeitsmittel und Gegenstand kritischer Reflexion behandelt. Fakultät stellt ein umfassendes, selbst entwickeltes bzw. in Kooperation bereitgestelltes KI-Tool zur Verfügung, weitere KI-Tools sind ausdrücklich erlaubt; datenschutzrechtliche Absicherung als klärungsbedürftig eingestuft. Erste studentische Rückmeldungen positiv (Unsicherheit beseitigt, zurückhaltende und reflektierte Nutzung, verbesserte Sprache/Struktur bei Masterarbeiten); systematische Auswertung für 2027 geplant.	 Von der Fakultät bestätigt (Juli 2026)
Berlin (FU)	Beschluss des Prüfungsausschusses vom 14.1.2026 zur KI-Nutzung bei nicht unter Aufsicht erbrachten Prüfungsleistungen: Zugelassen sind KI-Systeme zur Informationsgewinnung (ohne Kennzeichnungspflicht, aber mit Pflicht zur eigenständigen Prüfung und Quellenbelegung – KI selbst ist keine zitierfähige Quelle) sowie zur sprachlichen Optimierung eigenständig verfasster Texte (kennzeichnungspflichtig im Hilfsmittelverzeichnis). Unzulässig sind die wörtliche Übernahme KI-generierter Inhalte in vollständigen Sätzen sowie die Übernahme KI-generierter Gliederungsstrukturen (auch bei fallbasierten Ausarbeitungen) – Verstöße können zu erheblichen Punktabzügen oder zum Nichtbestehen führen, bei fehlender Kennzeichnung droht ein Täuschungsvorwurf. Der Prüfungsausschuss setzt im rechtlich zulässigen Rahmen technische Kontrollsysteme ein (unter Beachtung von deren Limitationen) und wahrt die Anhörungspflicht nach § 19 VI 1 RSPO.	 Von der Fakultät bestätigt (Juli 2026)
Bielefeld	Pilot „juris-KI“ (RAG-gestützt) in einer Familienrechts-Hausarbeit seit Juli 2025, Fortführung als Dauerprojekt noch offen (abhängig von der Veranstalterin); Eigenständigkeitserklärung entsprechend angepasst. Der jeweilige Veranstalter einer Hausarbeit kann die KI-Nutzung zulassen, die Fakultät berät im Herbst 2026 fakultätsweit über den Umgang mit KI in Prüfungen und Ausbildung.	 Von der Fakultät bestätigt (Juli 2026)
Bochum (RUB)	Im Sinne der Lehrfreiheit keine verbindliche Vorgabe zur Zulässigkeit oder Bewertung eines KI-Einsatzes; Best Practices werden laufend entwickelt (KI-Beauftragter der Fakultät). Ab WS 2026/27 zertifikatsbasierte Zusatzausbildung „KI, Digitalisierung und Recht“.	 Von der Fakultät bestätigt (Juni 2026)
Düsseldorf (HHU)	Begleitstudium „Rechtsfragen der künstlichen Intelligenz“ seit WS 2019/2020; universitätsweite Leitlinien zur generativen KI in der Lehre (25.4.2024). Seit 16.7.2026 zudem „Leitfaden zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) bei häuslichen Arbeiten“ der Juristischen Fakultät: KI-Kompetenzen gelten als unerlässlich, KI-generierte Texte sind keine zitierfähigen Quellen, die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Studierenden. Werden mehrere halluzinierte Zitate festgestellt, ist die Arbeit mit 0 Punkten zu bewerten.	 Von der Fakultät bestätigt (Juni 2026);  Leitfaden öffentlich abrufbar

FAU Erlangen-Nürnberg	Fortgeschrittenenhausarbeit (große Übungen) entfällt ab WS 2026/2027 (stattdessen vier Klausuren, zwei zu bestehen); die kleine Hausarbeit im Grundstudium bleibt und ist offen für KI (noch ohne ausgearbeitetes Konzept). Im Schwerpunkt bleibt die Seminararbeit, mit erhöhten Anforderungen an den mündlichen Vortrag. KI wird nicht „verteufelt“; vorsichtige Anbindung an den Täuschungstatbestand (§ 17 II StuPO). Für das WS ist eine Veranstaltung zur Digitalisierung des Rechts geplant. Universitätsweite Leitlinien (Stand April 2025) bestehen, spielen für die Fakultät aber keine Rolle.	✓ Von der Fakultät bestätigt (Juni 2026)
Frankfurt/Oder (Viadrina)	Es bestehen eine universitätsweite Richtlinie und eine eigene Richtlinie der Juristischen Fakultät; beide sind öffentlich zugänglich.	✓ Von der Fakultät bestätigt (Juni 2026)
Göttingen	Die Fakultät folgt den Vorgaben und Empfehlungen der Universität; diese werden laufend auf universitärer und auf Fakultätsebene weiterentwickelt.	✓ Von der Fakultät bestätigt (Juni 2026)
Hagen (Fernuniversität)	Jede Prüferin und jeder Prüfer entscheidet eigenständig über das „Ob“ und „Wie“ des KI-Einsatzes (Modulabschluss- und Abschlussarbeiten) und kommuniziert dies vorab transparent; keine fakultätseinheitliche Handhabung. Klausuren werden derzeit nicht (auch nicht teilweise) als Open-Book-Klausuren organisiert, dort findet kein KI-Einsatz statt.	✓ Von der Fakultät bestätigt (Juni 2026)
Halle-Wittenberg	Fakultätsweite „Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens“ (Merkblatt des Studiendekans, Stand Juni 2026) unterwirft auch KI-Nutzung den Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens: maschinell erzeugter Text darf nicht ungekennzeichnet als eigener Text übernommen werden. Die Eigenständigkeitserklärung bietet zwei Varianten zur Wahl: „ohne KI“ oder „mit KI“ unter Bedingungen (ua vollständige Auflistung aller genutzten KI-Werkzeuge in einer Anlage, genaue Zuordnung der beeinflussten Textteile, Zweckbeschreibung, Reflexion von Eigenleistung und Nutzen der Mensch-Maschine-Interaktion). Orientiert sich an den universitätsweiten Leitlinien vom 8.7.2025.	✓ Von der Fakultät bestätigt (Juli 2026)
Hamburg (Bucerius)	Seit 2024 hochschulweite KI-Richtlinie, die den Einsatz generativer KI in Studien- und Prüfungsleistungen regelt. Ergänzend: obligatorisches Digital-Literacy-Modul im Curriculum, das die methodischen Kompetenzen im Umgang mit generativer KI systematisch vermittelt; zusätzlich ein länger etabliertes freiwilliges Technologiezertifikat (8 ECTS) mit Legal Data Science und praxisnahen Formaten wie Hackathons. Die Bucerius Law School war zudem an dem Workshop beteiligt, aus dem das „Hamburger Protokoll: KI-Edition“ (2026) hervorging – initiiert vom hochschuleigenen Alumni Center for Teaching and Learning (ACTL).	✓ Von der Fakultät bestätigt (Juli 2026)
Hamburg (Universität)	Keine Richtlinie auf Fakultätsebene, wohl aber auf Universitätsebene („KI Guide“). Fakultätsmitglieder gehören zu den Initiatoren des „Hamburger Protokolls“.	✓ Von der Fakultät bestätigt (Juni 2026)
Jena (FSU)	Die Fakultät orientiert sich an den universitätsweiten Vorgaben (öffentlich zugänglich). Bei Haus- und Seminararbeiten ist eine Eigenständigkeitserklärung erforderlich (Fassung ab 03/2026), die auch den KI-Einsatz betrifft.	✓ Von der Fakultät bestätigt (Juni 2026)
Konstanz	Allgemeine fakultätsweite Leitlinien bestehen derzeit nicht; bis zur Entwicklung solcher Leitlinien hat sich der Fachbereich auf eine Übergangshandhabung geeinigt, die im Bearbeitungsvermerk der jeweiligen Prüfungsleistung vermerkt wird. Diese Formulierung wurde in die zentral herausgegebenen „Hinweise für die Formalia und Erstellung rechtswissenschaftlicher Hausarbeiten“ (Stand Juli 2025) aufgenommen: Die Eigenständigkeitserklärung enthält die Versicherung, dass die Arbeit keine wörtlichen oder sinnngemäßen Übernahmen von KI-generierten Textpassagen oder Inhalten enthält. Zulässig sind Rechtschreibprogramme, juristische Datenbanken und Suchmaschinen; unzulässig ist es, die Arbeit von KI schreiben zu lassen oder KI-Passagen unverändert zu übernehmen. Als Orientierung gilt: KI-Nutzung ist so lange kein Täuschungsversuch, wie vergleichbare Hilfe auch von natürlichen Personen angenommen werden könnte (zB Ideenfindung,	✓ Von der Fakultät bestätigt (Juli 2026)

	Verständnishilfe); Prompts dürfen in keinem Fall mit eingereicht werden. Ein „Tag der Lehre“ zu KI im Studium, auf dem ggf. eine fakultätsweite Leitlinie beschlossen werden soll, ist angekündigt.	
Köln	Universitätsweite KI-Richtlinie; rechtswissenschaftliche Fakultät bietet seit WS 2021/22 das freiwillige Zertifikat „Recht und Digitalisierung“ (16 SWS, ua mit reservierten Plätzen in „Künstliche Intelligenz II“ und Anrechnung des Legal Hackathon Cologne). Es gibt keine öffentlich auffindbare fakultätsspezifische Regelung zu KI-Nutzung in Hausarbeiten, Klausuren und Eigenständigkeitserklärungen.	 Öffentliche Quelle
LMU München	KI in Grenzen erlaubt; OneTutor (RAG) in der Lehre. Prüfungsformat im Umbau. Studierende können Lehrveranstaltungen mit „OneTutor“ vor- und nachbereiten. Dabei handelt es sich um eine KI, die ein von den Lehrenden kuratiertes Quiz generiert und den Chat mit einem Bot erlaubt, der etwa im Grundkurs Strafrecht per Retrieval-Augmented Generation (RAG) gezielt auf die Lehrmaterialien der jeweiligen Veranstaltung (Vorlesungsskript, PowerPoint-Folien, Lösungsskizzen, Aufnahmen) zurückgreift. Daneben bieten Dr. Sebastian Dötterl und Dr. Ann-Kristin Mayrhofer seit 2023 jährlich ein Grundlagenseminar an (2023 und 2026 zusätzlich mit Prof. Dr. Beate Gsell), das mit einem parallel zu entwerfenden Legal-Tech-Tool begann und seit 2024 KI jeweils unterschiedlich einbindet. 12 bis 16 Teilnehmende pro Jahr, anrechenbar als Grundlagenseminar oder im Zertifikatsstudiengang Informationsrecht und Legal Tech, mit regelmäßig auch ausländischen Masterstudierenden.	 Öffentliche Quelle
Marburg	Es bestehen „KI-Regeln“ für die Bearbeitung von Haus- und Seminararbeiten, bewusst nicht auf der Homepage veröffentlicht (Dynamik des Felds; Freiheit der Prüfenden für einen, auch großzügigeren Umgang, soweit die Aufgabe geeignet ist). Die Regeln werden zu jeder Arbeit bekannt gegeben und in einer Informationsveranstaltung besprochen.	 Von der Fakultät bestätigt (Juni 2026)
Osnabrück	Hinweise zur Verwendung von KI stehen seit rund drei Jahren auf der Homepage (Prüfungen und Klausuren).	 Von der Fakultät bestätigt (Juni 2026)
Passau	Die geltende Studien- und Prüfungsordnung sieht keine (Fall-)Hausarbeiten mehr vor; die Klausuren bleiben unverändert und treten nicht an deren Stelle. Die Schwerpunktseminararbeit bleibt. Die Fallhausarbeiten sind durch Proseminare ersetzt, in denen das wissenschaftliche Schreiben angeleitet trainiert wird, einschließlich des sinnvollen Einsatzes von KI und seiner Dokumentation (inkl. Testzugängen zu kostenpflichtigen Modellen für die sechswöchige Arbeit).	 Von der Fakultät bestätigt (Juni 2026)
Potsdam	Universitätsweite, aber keine fakultätsweite KI-Richtlinie in Kraft; es liegt daher im Ermessen der einzelnen Dozierenden, ob sie den Einsatz von KI in ihrer Veranstaltung zulassen. Die Veranstaltungsreihe „Juristisches Arbeiten mit KI – KI verstehen. Recht gestalten.“ (Lehrstühle Prof. Dr. Björn Steinrötter und Prof. Dr. Susanne Hähnchen) hat explizit zum Ziel, gemeinsam mit Studierenden eine Methodik für die KI-basierte Fallprüfung zu erarbeiten. Dabei wurde am 10.7.2026 mit den Studierenden diskutiert, wie eine fakultätsspezifische KI-Richtlinie aussehen sollte; das Ergebnis geht im Oktober 2026 ins Professorium und in den Fachschaftsrat. Bereits am 9.1.2026 testete die Fakultät im Rahmen des bundesweiten Forschungsnetzwerks „DigitalProjekt“ mit der Software EDUTIEK erstmals KI-gestützte Klausurkorrektur (ca. 30 Studierende).	 Öffentliche Quelle (Universität, Veranstaltungsreihe)
Regensburg	Fakultätsweite Richtlinie zum KI-Einsatz bei schriftlichen Prüfungsleistungen seit 7.5.2025 (Haus-, Seminar-, Studien-, Bachelor-, Masterarbeiten): KI grundsätzlich erlaubt, Kennzeichnungspflicht gestuft nach Einsatzart, KI ist keine zitierfähige Quelle, Halluzinationen gehen zulasten der oder des Studierenden. Nicht kennzeichnungspflichtig: reine technische Hilfsmittel (Rechtschreibprüfung, Suchmaschinen, Datenbanken, Plagiatsoftware, Zitierprogramme, Spracherkennung). Kennzeichnungspflichtig im Anhang: KI-Einsatz zur Paraphrase fremder Gedanken (zusätzlich Fußnote am	 Öffentliche Quelle

	Original), zur Visualisierung, zur Optimierung eigener Formulierungen sowie für strukturellen Input (Gliederung, Vollständigkeitsprüfung).	
Saarland	KI-Nutzung ist zur Erstellung häuslicher Arbeiten grundsätzlich zugelassen; die Freiheit der prüfenden Person, die Nutzung für eine bestimmte Prüfung einzuschränken oder auszuschließen, bleibt dabei ausdrücklich unberührt. Die Hausarbeit bleibt bestehen. Leitlinien (v1) vom 27.11.2025.	✅ Von der Fakultät bestätigt (Juni 2026)
Trier	Befand sich nach Auskunft der Fakultät (Juni 2026) in Überarbeitung.	✅ Von der Fakultät bestätigt (Juni 2026)
Tübingen	Allgemeiner „Bearbeitervermerk: KI in Hausarbeiten“ für Prüfungsleistungen. Grundsatz: Hausarbeiten sind eigenständig und ohne fremde Hilfe zu verfassen; Verstöße gelten als Täuschungsversuch (§ 28 StudPro). Zulässig: KI zur Hintergrundrecherche (Suche nach Literatur und Rechtsprechung) sowie zur Korrektur von Rechtschreibung/Grammatik und zur Vereinheitlichung der Formalia/Formatierung. Unzulässig: von KI erstellte Textbausteine (gleich welchen Umfangs) als Lösung zu übernehmen; KI zur Verschleierung unzulässiger Gemeinschaftsarbeit („Umformulieren fremder Falllösungen“). KI-Output ist keine zitierfähige juristische Quelle; alle KI-generierten Inhalte und die von ihr genannten Quellen sind eigenständig zu prüfen. Ergänzend läuft eine zweijährige Fakultätsstudie zum KI-Einsatz in der Lehre; Dozierende besprechen den Einsatz kontextabhängig bereits jetzt mit den Studierenden.	✅ Von der Fakultät bestätigt (E-Mail Prof. Dr. Stefan Thomas, Direktor am CZS Institute for Artificial Intelligence and Law, 23.6.2026) iVm Bearbeitervermerk „KI in Hausarbeiten“ (§ 28 StudPro)
Würzburg	Mit dem „Würzburger Modell“ hat die Fakultät eine neue Regelung beschlossen: KI ist bei Hausarbeiten bereits jetzt zugelassen. Die neuen Studienregelungen treten grundsätzlich zum Sommersemester 2027 in Kraft; dazu gehören eine zweistündige Vorlesung „Legal AI: Künstliche Intelligenz in der Rechtsanwendung“ als Pflichtveranstaltung und die Reduktion von fünf auf drei Hausarbeiten.	✅ Von der Fakultät bestätigt (Juni 2026); 🌐 Fakultätsmeldung „Jura und KI – das Würzburger Modell“
Übrige angefragte Fakultäten	Augsburg, Bonn, Bremen, Dresden (TU), Frankfurt a. M., Freiburg, Gießen (JLU), Greifswald, Hannover, Heidelberg, Kiel (CAU), Leipzig, Lüneburg (Leuphana), Mainz (JGU), Mannheim, Münster (WWU), Rostock, Siegen, Speyer, Wiesbaden (EBS) wurden angefragt und bis zum 10.7.2026 erfolgte keine Rückmeldung.	☐ Keine Rückmeldung

Zusammenfassung zu KI in juristischen Prüfungen: Welche Fakultäten reagieren und wie (Stand September 2026)

Quer durch die rund 47 angefragten deutschen Jurafakultäten und Hochschulen zeigt sich zwar kein abgestimmtes Vorgehen, sie eint jedoch ein gemeinsames Eingeständnis: Die unbeaufsichtigte häusliche Hausarbeit (über Jahrzehnte ein Kernformat der Juristenausbildung) lässt sich nicht mehr zuverlässig gegen generative KI absichern. Den empirischen Beleg lieferte der erwähnte Praxistest in Bochum.

Daraus folgt ein breites Spektrum im Umgang mit KI in der juristischen Ausbildung: Am einen Ende stehen Fakultäten, die KI ausdrücklich zulassen und über Kennzeichnung steuern (Regensburg, Würzburg mit zusätzlicher Pflichtvorlesung, Bielefeld sogar mit einem quellengeprüften Spezialtool namens juris-KI). Anderswo verschwinden einzelne Formate, aber aus ganz verschiedenen Gründen: Die FAU streicht die große Hausarbeit mit erkennbarem Blick auf die KI-Problematik, hält die kleine Hausarbeit aber KI-offen und die Seminararbeit bei. Passau wiederum schafft die Fallhausarbeit aus einem curricularen Grund ab, da sie nicht aufs Examen vorbereite und integriert KI im Ersatzformat sogar gezielt. Dieselbe sichtbare Maßnahme, ganz unterschiedliche Motive:

Genau deshalb lässt sich vom Ergebnis nicht auf den Grund schließen.

Drei Muster prägen das Gesamtbild

1. *Dezentralität*: Wie mit KI in Prüfungen umgegangen wird, entscheidet als Ausdruck der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III GG) jede Universität, jede Fakultät oder sogar der einzelne Lehrstuhl.
2. *Kennzeichnung als Mittelweg*: Wo KI erlaubt ist, dominiert die Transparenzpflicht.
3. *Verschiebung zu Mündlichkeit und begleitenden Formaten*: Zusätzliche Formate sollen sicherstellen, dass die Prüflinge den Inhalt wirklich durchdrungen haben. Die FAU etwa erhöht die Anforderungen an den mündlichen Vortrag im Schwerpunktbereich.

Der Reformdiskurs bündelt sich zunehmend bundesweit, beim Juristen-Fakultätentag ebenso wie beim Deutschen Juristentag. Weitgehend einig ist man sich, dass es tragfähige Prüfungsformate braucht. Formate, die juristische Kernkompetenzen weiterhin verlässlich vermitteln und prüfen, dem dauerhaften Wandel der Rechtsbranche durch KI Rechnung tragen und zugleich einen souveränen Umgang mit KI schulen.